

3. Zu Anforderungen an die Erarbeitung von Beweismitteln im Prüfungsstadium und an die Beweislage bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Auf der Dienstkonferenz am 24. 5. 1979 forderte Genosse Minister erneut mit allem Nachdruck, das sozialistische Recht als das zu gebrauchen, was es ist, als Machtinstrument. Diese grundsätzliche Aufgabe stellt hohe Anforderungen an unsere Untersuchungstätigkeit. Voraussetzung ist, die Dialektik der Rechtsanwendung und -durchsetzung exakt zu beherrschen und konsequent zu verwirklichen. Es geht darum, wie Genosse Erich Honecker sagt, alle Angriffe gegen die sozialistische Ordnung entsprechend unserer Gesetze konsequent zu ahnden. Die sozialistische Gesetzlichkeit revolutionär zu handhaben heißt, jeden Hinweis auf einen Angriff gegen die sozialistische Ordnung nachzugehen und zu klären. Dazu reichen die operativen Möglichkeiten und Mittel nicht immer aus, so daß strafprozessuale Vorgehen notwendig wird, so daß die Möglichkeiten des Prüfungsstadiums und auch des Ermittlungsverfahrens genutzt werden müssen.

Das erfordert eine auf der sozialistischen Gesetzlichkeit basierende Risikobereitschaft in der Untersuchungstätigkeit und das Vermögen, von dem oftmals schmalen Grat des richtigen Vorgehens und der rechtlich begründeten und politisch richtigen Entscheidung weder nach der einen noch nach der anderen Seite abzuweichen.

Gemäß § 98 StPO ist Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, "daß der Verdacht einer Straftat besteht" und "die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung" vorliegen.

Das verlangt, vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens anhand objektiver Kriterien und Umstände gewissenhaft zu prüfen und zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Selbstverständlich werden derartige Entscheidungen vom jeweiligen Dienstvorgesetzten geprüft und bestätigt, ggf. auch korrigiert.